
Wettbewerbszentrale

Stellungnahme der Wettbewerbszentrale e. V.

**zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Zwölften Gesetz zur
Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (12. GWB-
Novelle)**

September 2026

I. Die Wettbewerbszentrale

Die Wettbewerbszentrale e.V. ist ein 1912 gegründeter Verein mit dem Ziel der Förderung der Eigenverantwortung der Wirtschaft in Wettbewerbsfragen. Sie ist als klagebefugte Einrichtung nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) berechtigt, kartellrechtliche Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche erforderlichenfalls gerichtlich durchzusetzen. Getragen wird die gemeinnützige Organisation von rund 1.100 Unternehmen verschiedenster Branchen, Vertriebsstufen und Unternehmensgrößen sowie rund 800 Kammern und Verbänden der Wirtschaft (www.wettbewerbszentrale.de). Die Eintragung im Lobbyregister des Deutschen Bundestages ist unter der Registernummer R001184 erfolgt.

Die Wettbewerbszentrale e.V. versteht sich gemäß ihrem Satzungszweck als unabhängige Selbstkontrollinstitution zur Förderung der gewerblichen Interessen in den Bereichen des Wettbewerbsrechts, einschließlich des Kartellrechts. Der Verein dient der Förderung des fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs als übergreifendes System insgesamt, unabhängig von der Einflussnahme einzelner Wirtschaftsteilnehmer.

Bei Verstößen gegen Teil 1 des GWB sowie gegen die Vorschriften aus Art. 101 AEUV und Art. 102 AEUV ist die Wettbewerbszentrale e.V. nach §§ 33 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 GWB zunächst im Rahmen des außergerichtlichen Verfahrens zur Aussprache einer Abmahnung berechtigt um das kartellrechtswidrige Verhalten eines Unternehmens schnell, effektiv und außergerichtlich abzustellen. Sofern eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann, ist sie zur Erhebung der Klage zur eigenständigen Durchsetzung ihrer Ansprüche berechtigt.

II. Gegenstand der Stellungnahme

Die Bundesregierung hat am 15.07.2026 den Regierungsentwurf zum Zwölften Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (12. GWB-Novelle) beschlossen. Die Wettbewerbszentrale e.V. sieht im Rahmen der 12. GWB-Novelle zur ganzheitlichen Umsetzung des mit der Gesetzesänderung verfolgten Zieles, der Sicherstellung der effektiven Anwendung des Kartellrechts, weiteren Handlungsbedarf. Bestehende Effektivitätsdefizite bei der privatrechtlichen Durchsetzung kartellrechtlicher Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche („Private Enforcement“) müssen aufgelöst werden.

III. „Private Enforcement“ als Eckpfeiler effektiver Kartellrechtsdurchsetzung

Neben den Befugnissen der Kartellrechtsbehörden ist die privatrechtliche Durchsetzung einzelner Marktteilnehmer und Wirtschaftsverbände im Zuge des „Private Enforcement“ zentrales Element der effektiven Umsetzung kartellrechtlicher Vorgaben. Der EuGH betont, dass die privatrechtliche Verfolgung kartellrechtlicher Ansprüche die Durchsetzungskraft kartellrechtlicher Vorgaben insgesamt aufgrund einer bereits präventiv zu erwartenden Abschreckwirkung maßgeblich erhöht:

*„Ein solcher Schadensersatzanspruch **erhöht nämlich die Durchsetzungskraft der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln** und ist geeignet, von – oft verschleierte – Vereinbarungen oder Verhaltensweisen **abzuhalten**, die den Wettbewerb beschränken oder verfälschen können. Aus*

*dieser Sicht können Schadensersatzklagen vor den nationalen Gerichten **wesentlich zur Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs in der Gemeinschaft beitragen**.*¹

IV. Angstfaktor im wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis – „Ross und Reiter“ Problematik

Entgegen der gesetzgeberischen Intention leidet das „Private Enforcement“ aufgrund der im Kartellrecht zu beachtenden wirtschaftlichen Abhängigkeiten an erheblichen Effektivitätsdefiziten („Ross und Reiter“ Problematik). Die von einer kartellrechtswidrigen Praxis betroffenen einzelnen Marktteilnehmer fürchten in den regelmäßig bestehenden Abhängigkeitsverhältnissen wirtschaftlich nicht tragbare Repressalien, wie etwa bei monopolistisch oder oligopolistisch geprägten Anbietermärkten ganz konkret den Abbruch der Vertragsbeziehungen. Der Ausschluss eines Anbieters von einem standardisierten Lieferantensystem auf einem polypolistisch strukturierten Nachfragemarkt führt in letzter Konsequenz zum Ausscheiden des Marktteilnehmers.

Die Monopolkommission führte zu dem ihrerseits als „Angstfaktor“ beschriebenen Durchsetzungshindernis in ihrem Sondergutachten 84 aus dem November 2025 für den Bereich des Lebensmittelsektors aus:

*„Eine zivilrechtliche Klage oder eine Beschwerde bei den Durchsetzungsbehörden habe **regelmäßig den Abbruch der Lieferbeziehung in Form einer Auslistung** durch den Lebensmitteleinzelhandel oder eines Lieferantenwechsels durch die Lebensmittelindustrie **zur Folge**. In Bezug auf die behördliche Rechtsdurchsetzung wird berichtet, dass erhebliche Bedenken in Bezug **auf eine zumindest indirekte Aufdeckung der Identität von Beschwerdeführern** durch ein Ermittlungsverfahren der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bestünden. Dies könne dann zu kommerziellen Vergeltungsmaßnahmen der von der Beschwerde betroffenen Unternehmen führen. Ähnliches stellt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung fest (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 2022; 2023a; 2024).“²*

In der Folge werden kartellrechtliche Ansprüche durch einzelne Marktteilnehmer in diesen Abhängigkeitsverhältnissen nicht selbstständig verfolgt.

V. Stärkung der Rolle der Wirtschaftsverbände zur Überwindung der „Ross und Reiter“ Problematik

Wirtschaftsverbände können zur Überwindung der „Ross und Reiter“ Problematik eine zentrale Schlüsselrolle einnehmen. Der eigens anspruchsberechtigte Wirtschaftsverband tritt bereits im außergerichtlichen Verfahren eigenständig als Gläubiger, im Falle eines sich anschließenden Gerichtsverfahrens als Kläger auf. Die Identität des unmittelbar betroffenen Marktteilnehmers bleibt gewahrt. Das Risiko wirtschaftlich nicht tragbarer Repressalien wird erheblich minimiert.

Bislang überträgt sich der beschriebene Angstfaktor dennoch auf die eigenständige Durchsetzung kartellrechtlicher Vorgaben durch die Wirtschaftsverbände. Zwar besteht das Bedürfnis einzelner Marktteilnehmer, die privatrechtliche Durchsetzung seitens der Wirtschaftsverbände voranzutreiben.

¹ EuGH, Urteil vom 20. 9. 2001 – C-453/99, Rn. 32.

² Sondergutachten 84 der Monopolkommission, November 2025, Rn. 372.

Regelmäßig reichen einzelne Mitglieder den Wirtschaftsverbänden Beschwerden zu kartellrechtswidrigen Praktiken auf den betroffenen Märkten zu.

Den einzelnen vom Kartellrechtsverstoß betroffenen Marktteilnehmern ist allerdings bewusst, dass auch bei einer eigenständigen Durchsetzung kartellrechtlicher Vorgaben durch die Wirtschaftsverbände spätestens in einem gerichtlichen Verfahren eine indirekte Aufdeckung ihrer Identität droht. Die im gerichtlichen Verfahren vorzulegenden Dokumente zur Beweisführung können Rückschlüsse auf den an den Wirtschaftsverband herangetretenen Marktteilnehmer bieten. Sonstige Informationen müssen zur substantiierten Darlegung offengelegt werden, die gegebenenfalls nur ganz bestimmten Marktteilnehmern in dieser Form zugänglich sind.

Die an die Wirtschaftsverbände herangetragenen Beschwerden begründen in der Folge zwar die Plausibilität einer kartellrechtswidrigen Verhaltensweise. Für den Fall des Bestreitens der Gegenseite kann mangels Mitwirkung des Marktteilnehmers kein Beweis angeboten werden.

VI. Erweiterung des Anspruchs auf Herausgabe von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften nach § 33g GWB

Den Wirtschaftsverbänden muss die Möglichkeit gegeben werden die Herausgabe von Beweismitteln und die Erteilung weiter erforderlicher Auskünfte gegenüber dem Anspruchsgegner zu fordern. Bislang besteht der Anspruch aus § 33g GWB lediglich zur Vorbereitung der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches des einzelnen Marktteilnehmers. Die Antrags- und Klagebefugnis der Wirtschaftsverbände betrifft die Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche nach § 33 Abs. 1 GWB sowie den Anspruch auf Herausgabe des wirtschaftlichen Vorteils nach § 34a GWB.

Im Einklang mit den allgemein zivilprozessrechtlichen Vorgaben besteht die Möglichkeit den bereits in § 33g GWB verankerten Auskunftsanspruch entsprechend auszuweiten, um so den Wirtschaftsverbänden ein geeignetes Instrument zur effektiven kartellrechtlichen Durchsetzung im „Private Enforcement“ an die Hand zu geben.

Den Interessen des etwaigen Beschwerde- oder Klagegegners wird die Norm durch das Erfordernis der Glaubhaftmachung des Bestehens eines solchen Anspruches gerecht. Der im Zivilrecht geltende Beibringungsgrundsatz wird durch die Ausweitung der Vorschrift nicht tangiert. Der Schutz des Anspruchsgegners wird zudem durch die einschränkenden Regelungen aus § 33g Abs. 2 – Abs. 6 GWB gewährleistet.

Die Wettbewerbszentrale e.V. schlägt daher vor, im Zuge der 12. GWB-Novelle § 33g Abs. 1 und Abs. 2 GWB wie folgt zu ändern:

(1) Wer im Besitz von Beweismitteln ist, die für die Erhebung eines ~~auf Schadensersatz gerichteten~~ Anspruchs nach ~~§ 33 Absatz 1~~, § 33a Absatz 1 ~~oder § 34a Absatz 1~~ erforderlich sind, ist verpflichtet, sie demjenigen herauszugeben, der glaubhaft macht, einen solchen ~~Schadensersatzanspruch~~ ~~Anspruch~~ zu haben, wenn dieser die Beweismittel so genau bezeichnet, wie dies auf Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen möglich ist.

(2) Wer im Besitz von Beweismitteln ist, die für die Verteidigung gegen einen ~~auf Schadensersatz gerichteten~~ Anspruch nach ~~§ 33 Absatz 1~~, § 33a Absatz 1 ~~oder § 34a Absatz 1~~ erforderlich sind, ist verpflichtet, sie demjenigen herauszugeben, gegen den ein Rechtsstreit über ~~den einen solchen Anspruch nach Absatz 1 oder den Anspruch auf Schadensersatz nach § 33a Absatz 1~~ rechtshängig ist, wenn dieser die Beweismittel so genau bezeichnet, wie dies auf Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen möglich ist. Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn jemand Klage auf Feststellung erhoben hat, dass ein anderer keinen ~~solchen~~ Anspruch ~~nach § 33a Absatz 1~~ gegen ihn hat, und er den der Klage zugrunde liegenden Verstoß ~~im Sinne des § 33a Absatz 1~~ nicht bestreitet.

Kontakt:

Wettbewerbszentrale e. V.

Jennifer Müller, LL.M.

Tannenwaldallee 6

61348 Bad Homburg

Tel: 06172 - 121532

Mail: mueller@wettbewerbszentrale.de

www.wettbewerbszentrale.de